

Stadt Ludwigslust Bbauungsplan TE 11 "Süderweiterung Fa. Lewens"

Teil A Planzeichnung (M 1: 1.000)

0 50 100 m



Hinweise ohne Normcharakter

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§11 DSchG M-V).
2. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§11 DSchG M-V).
3. Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.
4. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
5. Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz
6. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Alllast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Bauuntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
7. Die Eingriffsmaßnahmen können im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen und nachgewiesen werden. Für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wurde ein städtebaulicher Vertrag mit Datum vom ... geschlossen.
8. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden im Bereich des Baufeldes ist zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und so weit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begründenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
9. Bau- und betriebsbedingter Schadstoffeintrag in das Oberflächen- und Grundwasser kann durch einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Grundwassers vermieden werden, z.B. kein Betanken von Maschinen u. ä. auf ungesicherten Flächen.
10. Während der Bauzeit sind Einzelbäume und Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutz, Bauzäune) vor Beschädigungen zu schützen. Es sind die Vorschriften der DIN 18920 und der RAS-IP 4 einzuhalten. Die Schutzvorrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe der Bäume aufzusetzen. Bei Bäumen in unmittelbarer Nähe zum Baufeld erfolgt die Ausschachtung von Baugruben von Hand. Wurzeln dürfen nicht abgraben oder gequast werden. Bei Verletzung dickerer Wurzeln ($\varnothing > 20$ mm) sind Fachfirmen hinzuzuziehen, die eine fachgerechte Versorgung durchführen. Freigelegte Wurzeln sind abzudecken und vor Austrocknung zu schützen. Im Wurzelbereich (Unter Wurzelbereich wie die Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronentraufbereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen zzgl. 5 m nach allen Seiten, verstanden.) von Bäumen dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden. Nötige Baumfällarbeiten werden unter Beachtung der ZTV-Baumpflege (FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, Ausgabe 2017) durchgeführt.
11. Gehölzrunden und das Planieren von Offenland sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen, um die Zerstörung besetzter Nester, die Aufgabe von Bruten und die Tötung von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden. Außerhalb des Zeitraumes sind Offenlandflächen vor Durchführung durch einen ökologischen Gutachter zu prüfen, ob geschützte Arten betroffen sein können (besetzte Vogelnester).
12. Folgende Hinweise für ein vogelfreundliches Bauen mit Glas (Schmid et al. 2008) sind zu beachten um die Mortalität für Vögel durch Glasanflug zu verringern:
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (günstig sind Werte von maximal 15 %)
 - Vermeidung von nächtlicher Außenbeleuchtung an Fassaden und Fenstern
 - Verzicht auf großflächige Glasfronten oder Wintergärten; anderfalls Gestaltung unter Vermeidung von Durchsichten, mit Unterteilung in kleinere Teilflächen (z.B. durch Sprossen) und/oder mit außenseitigem Anbringen von für Vögel sichtbaren Markierungen (Punktraster)
 - Anmerkung: Sowohl aufgeklebte Greifvogelstihouetten als auch UV-Beschichtungen des Glases wie z.B. beim Fabrikat „Ornilux“ oder durch den „BirdPen“ des NABU zum Auftragen von UV-Wachs haben nach neueren Untersuchungen keinen nachweisbaren Nutzen für die Verringerung von Vogelschlag an Glasflächen
13. Gemäß § 41a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)) sind neu zu errichtende Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden.
Die Beleuchtung ist auf das technisch erforderliche oder aus Sicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken. Lichtabfall ist in der Form abzusichern, dass Streulicht in das Umfeld vermieden wird. Die Grundausrichtung von Beleuchtungen hat von oben nach unten zu erfolgen. Es sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel im „warmen“ Lichtspektrum (gelb/orange) zu verwenden. Eine Ausleuchtung angrenzender Gehölzbestände hat zu unterbleiben.
14. Für die Grünfläche A3 sind folgende Pflegehinweise zu beachten:
Auf der Fläche sind jegliche Arbeiten bzw. Maßnahmen wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. untersagt. Die Fläche ist jährlich einmal zu mähen. Die Mahd erfolgt nicht vor dem 15. September. Die Mahdhöhe beträgt 10 cm über Geländeerbkante. Die Mahd erfolgt mit Messerbaiken. Das Mahdgut ist von der Fläche aufzunehmen und abzutransportieren.
15. Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Fledermausersatzquartieren (A5-CEF-Maßnahme):
Für den Verlust einer Nisthöhle in einer Weide sind als Ausgleich zwei Höhlenbrüter-Nistkästen (Fluglochdurchmesser 28 bis 32 mm) und drei Fledermauskästen aufzuführen. Die Kästen werden an Bäumen im Bereich des Erlenstreffens (VSZ) im nördlichen Plangebiet, Flurstück 251/1 (Flur 2, Gemarkung Techentin) und/oder im Bereich der Baumhecke (BHB) im östlichen Plangebiet, Flurstücke 251/1 (Flur 2, Gemarkung Techentin) angebracht. Sie müssen jährlich kontrolliert und bei Bedarf gesäubert/repariert oder erneuert werden. Die Anbringung der Kästen erfolgt in ca. 3 bis 4 m Höhe an Bäumen, die langfristig erhalten bleiben. Die Fledermauskästen sollten räumlich konzentriert aufgehängt werden (ca. 5-10 m Abstand zueinander). Es sind selbstreinigende Flächenkästen zu verwenden. Ein für Fledermäuse freier Anflug an die Kästen muss langfristig gewährleistet sein (kein Jungaufwuchs unterhalb des Baumes). Es ist außerdem auf Prädatorensicherheit zu achten (z.B. kein Querschnitt in der Nähe des Kastens). Die Anbringung ist zu dokumentieren und der UNB aufzufordern einzu-reichen. Die Ersatzquartiere/ Nisthilfen sind dauerhaft anzubringen und zu erhalten. Die Zustimmung des Eigentümers ist der UNB einzureichen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Es sind Funktionskontrollen (Monitoring) hinsichtlich der Annahme der Ersatzquartiere/ Nisthilfen mindestens drei Jahre lang nach Anbringung einzuplanen. Bei hinreichendem An-siedlungsfolg kann diese in Abstimmung mit der UNB vorzeitig beendet werden. Die Ergebnisse der Funktionskontrollen sind zu dokumentieren und der UNB aufzufordern ein-zureichen.

Teil A -Planzeichnung

Zeichenerklärung - Festsetzungen des Bbauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE₁ Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Nummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl
2,4 Geschossflächenzahl
II Zahl der maximalen Vollgeschosse
H = 15,00 maximale Höhe in m

GE₁ II 0,8 (2,4) Nutzungsschablone
H = 15,00

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Verkehrsfläche

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB)
oberirdische Leitung
unterirdische Leitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter
Flurstücksgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
Höhenspunkt

Geh- und Radweg

Strom

Telekommunikation

Niederschlagswasserkanal

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

vorhandene Gebäude

vorhandene Gebäude, nachrichtliche Übernahme

vorhandener Baum

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - 1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind die entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.
 - 1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes sind die entsprechend § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
2. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - 2.1 Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhenlage ist der Höhenbezugspunkt 950 (Bolzen 27,69 m über HN) an der Schulstraße zu verwenden. Als oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt der baulichen Anlage definiert.
 - 2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedachung (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Brandwände) notwendig sind, sowie Anlagen, die für die gewerbliche Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Silos). Die Ausnahmen gelten nicht für Funktürme, -masten und Windräder. Diese Ausnahmen dürfen den Anteil von 20 % des betreffenden überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten.
 3. Bauweise und Einordnung von Gebäuden und Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Für das gesamte Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Baulängen über 50 m zulässig.
 - 3.2 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)
 - 4.1 Innerhalb des Plangebietes sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche die festgeschriebenen Emissionskontingente (LEK) weder tags (06.00 — 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 — 06.00 Uhr) überschreiten.

Bezeichnung der Fläche B-Plan TE11	(Netto-) Fläche/m ²	L _{eq} in dB(A)/m ²		
		Tag	Nacht	
Teilfläche Nord (GE ₁)	FLGK002	27.737	60	49
Teilfläche Süd (GE ₂)	FLGK001	19.480	54	44

- Hinweis:
Für alle innerhalb der Teilflächen zur Ausführung kommenden Nutzungen sind für den Bauantrag bzw. den Antrag auf Nutzungsänderung schalltechnische Gutachten vorzulegen. Die Berechnung der LEK und der Nachweis der Einhaltung erfolgt nach den in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26. August 1998) angegebenen Verfahren. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, September 1997).
- 4.2 Alternativ zum Nachweis der Emissionskontingente, lässt sich auch die Einhaltung der korrespondierenden Immissionsanteile an den Immissionsorten bestätigen. Die Liste der Immissionsanteile ist dem Gutachten des Ing.-Büros für Umwelttechnik P. Hasse, vom 07. Juni 2022, zu entnehmen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die jeweiligen Beurteilungspiegel (Beurteilung nach TA-Lärm vom 26. August 1998) den jeweils korrespondierenden Immissionsanteil nicht überschreitet.

II. Gestalterische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

1. Werbeanlagen
- 1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Anbringung von Fremdwerbung ist nicht gestattet.
- 1.2 Die zulässigen Höhen dürfen durch Werbeanlagen nicht überschritten werden.
- 1.3 Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Die Verwendung von grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben ist ebenfalls unzulässig.

III. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. Die Grünfläche A 1 ist als private Grünfläche anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
2. Die Grünfläche A 3 ist als grasartige bzw. krautige Ruderalflora zu entwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
3. Im Plangebiet sind 2 Höhlenbrüternistkästen und 3 Fledermauskästen an Bäumen anzubringen (A 5-CEF-Maßnahme). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
4. Die vorhandenen Gehölzbestände auf der Grünfläche A 6 sind zu erhalten und zu schützen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
5. Die Grünfläche A 7 ist zu erhalten und zu schützen. Im Bereich der festgesetzten Grünfläche A 7 sind max. 3 Überfahrten aus der südlich angrenzenden Baufläche in Richtung Norden (Verbindung zum Bbauungsplan TE 6) mit jeweils einer maximalen Breite von 8 m zulässig. Die Funktionstüchtigkeit des Grabens ist sicherzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Plangrundlage

Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Urban + Neiseke vom 09.03.2022; Lagebezug: 42/83 (3°); Höhenbezug: HN76 in m über HN

Geltungsbereich

Gemarkung Techentin, Flur 2, Flurstücke 242/5, 251/1
Begrenzung des Geltungsbereiches: ca. 6,0 ha
nördlich: durch Bestandsrand der Fa. Lewens
östlich: durch das Gewerbegebiet an der Bauernallee
südlich: durch die Schulstraße
westlich: durch landwirtschaftliche Flächen

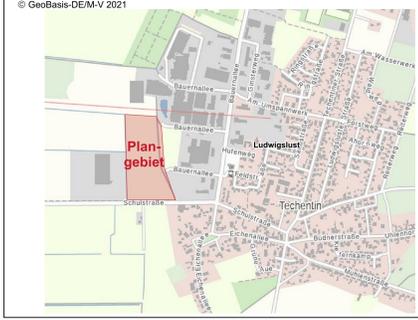
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVBl. M-V S. 467)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.04.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
2. Die Anfrage zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit Schreiben vom ..._20_. Die Zustimmung wurde mit Schreiben vom ..._20_ erteilt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Auslegung in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022. Die Bekanntmachung ist am 21.01.2022 ortsüblich erfolgt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
4. Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am ..._20_ die vorgebrachten Einwendungen, Hinweise und Bedenken geprüft. Der Entwurfs- und der Auslegungsbuchschluss wurden gefasst. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bbauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ..._20_ bis ..._20_ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedemmann geltend gemacht werden können, am ..._20_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
7. Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..._20_ zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ..._20_ aufgefordert worden. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Entscheidungen am ..._20_ geprüft. Die Abwägung wurde beschlossen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
9. Der Bbauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..._20_ von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C) wurde am ..._20_ gebilligt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
10. Der katastermäßige Bestand vom ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Ludwigslust, d. öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
11. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bbauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtvertretung vom ..._20_ übereinstimmt. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister
12. Die Satzung des Bbauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..._20_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..._20_ in Kraft getreten. Ludwigslust, d. Siegel Bürgermeister

Übersichtskarte ohne Maßstab (Quelle: GeoPortal.MV)



Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ..._20_ folgende Satzung über den Bbauungsplan TE 11 "Süderweiterung Fa. Lewens" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzung (Teil B) erlassen. Ludwigslust, d.

Siegel Bürgermeister

-Entwurf zur Beteiligung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB-

Stadt Ludwigslust
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)
Bbauungsplan TE 11
"Süderweiterung Fa. Lewens"

Maßstab: 1: 1.000 Stand 06/2022

IGP UG (haftungsbeschränkt), Tannenhof 15, 19348 Perleberg